

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 26. April 2004

Nr. 49

Inhalt

Ordnung für die Zwischenprüfungen im Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bremen in Verbindung mit der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 S. 297

Ordnung für die Zwischenprüfungen im Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bremen in Verbindung mit der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003

Vom 18. Februar 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 16. März 2004 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Ordnung für die Zwischenprüfungen im Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bremen vom 18. Februar 2004 in Verbindung mit der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 367) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 3 Art und Umfang der Zwischenprüfungen
- § 4 Ergebnis und Zeugnis der Zwischenprüfung
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 10 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) In jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Zwischenprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen, methodi-

schen und fachdidaktischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Lehramtsstudium erfolgreich fortsetzen zu können.

(2) Für jedes Fach sind die Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung in den „Prüfungsanforderungen für die Fächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung (fachspezifische Prüfungsanforderungen) festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf Stoffgebiete, die in Themengebiete unterteilt werden können. Die Prüfungsanforderungen legen die gegebenenfalls auch in Form von Teilprüfungen zu prüfenden Stoff- und Themengebiete fest und schreiben bestimmte Prüfungsformen vor.

(3) Die Zwischenprüfung in jedem der beiden Fächer ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen.

(4) Eine einschlägige Abschlussprüfung einer Fachhochschule ersetzt die Zwischenprüfung in einem entsprechenden Fach, wenn die fachspezifischen Prüfungsanforderungen dieses vorsehen.

(5) Eine an einer Universität abgeschlossene Zwischenprüfung in einem Diplom- oder Magisterstudiengang ersetzt die Zwischenprüfung im gleichen Fach, wenn zusätzlich die für das Grundstudium erforderlichen Studiennachweise in der Fachdidaktik dieses Faches vorgelegt werden. Soweit die fachspezifischen Prüfungsanforderungen eine Teilprüfung in der Fachdidaktik vorsehen, ist diese ebenfalls noch abzulegen.

(6) Soweit diese Ordnung der Zwischenprüfung keine andere Regelung trifft, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 367). Die Entscheidungen, die die genannte Verordnung dem Landesamt für Schulpraxis und Lehrerprüfung zuweist, werden für die Zwischenprüfung vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 gefällt.

§ 2

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen zu richten.

(2) Die Zulassung ist zu gewähren, wenn vorgelegt werden:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums des Faches,
2. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden in dem betreffenden Fach oder an einer übergreifenden Einführungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden bzw. über die Teilnahme an der Integrierten Eingangsphase Lehrerbildung (IEL),
3. drei Leistungsnachweise für die Prüfung im Fach (Prüfungsvorleistungen), von denen sich einer auf fachdidaktische Inhalte beziehen muss. Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen regeln, aus welchen Stoffgebieten die Leistungsnachweise zu erbringen sind,
4. die Namen der vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer sowie deren Einverständniserklärung und entsprechend den fachspezifischen Prüfungsanforderungen das Stoffgebiet und Themengebiet für die Prüfung.
5. der Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung im Fach, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung bis zur Rückmeldung zum sechsten Fachsemester noch nicht erfolgt ist.

(3) In den fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Nachweise über für das Studium des Faches erforderliche fachpraktische Fertigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung festgelegt werden. Die Zahl der geforderten Leistungsnachweise darf nicht erhöht werden.

§ 3

Art und Umfang der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung in jedem Fach kann aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen.

(2) Für die Zwischenprüfung oder die Teilprüfungen können folgende Formen vorgesehen werden:

1. mündliche Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer,
2. Klausur von höchstens vier Stunden Dauer,
3. schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema,
4. empirische oder experimentelle Studie.

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Formen zulassen. Prüfungen müssen in dem Semester, in dem die letzte Lehrveranstaltung endet, auf die sich die Prüfung bezieht, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird von zwei Prüfer/innen oder einem/einer Prüfer/in und einem/einer Beisitzer/in gemäß § 9 abgenommen.

§ 4

Ergebnis und Zeugnis der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung sind unverzüglich zu bewerten, schriftliche Arbeiten innerhalb von acht Wochen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach Abschluss dem Prüfling bekannt zu geben und dem Prüfungsamt ist unverzüglich ein Protokoll zuzuleiten. Den Prüflingen ist nach der abschließenden Bewertung innerhalb von 3 Monaten Einsicht in ihre eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung oder die Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Über die Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, wenn das Bestehen vom Prüfungsausschuss festgestellt worden ist. Darin werden die Prüfungsleistungen und die jeweils erzielten Noten aufgeführt sowie eine Gesamtnote. Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird. Die Gesamtnote wird mit nur einer Nachkommastelle ausgewiesen.

(4) Hat die/der Studierende eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note enthält und eindeutig erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/seiner Stellvertreter/in unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

§ 5

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung oder eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester erfolgen. Anderenfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Soweit möglich muss für die Wiederholung eine andere Aufgabenstellung gewählt werden. Dabei kann auch eine andere Prüfungsform als in der Erstprüfung vorgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wur-

den, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Eine in einem Lehramtsstudium an einer anderen gleichgestellten Hochschule im gleichen Fach erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung ist anerkannt. Eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im gleichen Fach in einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang wird nach Maßgabe von Absatz 1 anerkannt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es wird dann keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet ein/e Prüfungsberechtigte/r des betreffenden Fachs. Über Widersprüche über Entscheidungen nach Satz 1 und die Anerkennung der Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag von Fachvertretern.

§ 7

Studienberatung

Studierende, die bei der Rückmeldung zum sechsten Fachsemester noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, müssen an einer besonderen fachspezifischen Studienberatung teilnehmen. Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen können weitere Zeitpunkte festlegen, zu denen die Studierenden zu einer besonderen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert werden, wenn sie die Termine, zu denen regelmäßig Prüfungen abgelegt werden sollen, überschritten haben.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die an der Ausbildung für das Lehramt mit einem oder mehreren Fächern beteiligten Fachbereiche richten einen gemeinsamen, fachbereichsübergreifenden Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Student/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
- zwei Vertreter/innen der akademischen Mitarbeiter/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1,
- sowie sechs Vertreter/innen der Hochschullehrer/innen aus den Fachbereichen gemäß Satz 1.

Über die Verteilung der Sitze der Hochschullehrer/innen und des Sitzes der/der Vertreterin/Vertreter der akademischen Mitarbeiter/innen auf die Fachbereiche gemäß Satz 1 entscheidet der Akademische Senat nach Maßgabe der Beteiligung der Fachbereiche an der Ausbildung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e persönliche/r Stellvertreter/in für jedes Mitglied werden von den Vertreter/innen/n ihrer Gruppen in den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/innen. Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Diese berichten dem Prüfungsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung über die von ihnen getroffenen Maßnahmen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Zentrum für Lehrerbildung und den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform von Studienordnung/Studiengang und Prüfungsanforderungen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er beschließt abschließend

- über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- über Bestehen und Nicht-Bestehen der Zwischenprüfung,
- über die Anerkennung von Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung,
- über Ausnahmen bei der Festsetzung von Prüfungsfristen,
- über die Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen,
- über die Gesamtnote der Zwischenprüfung,
- über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen als Beobachter/innen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Prüfungsberechtigt sind die in § 62 Abs. 3 BremHG genannten Personen. Beisitzer/innen müssen eine der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt gleichwertige Abschlussprüfung - nicht notwendig im gleichen Fach - bestanden haben. Die Fachbereiche/Fächer schlagen dem Prüfungsausschuss die für ihren Bereich prüfungsberechtigten Personen und Beisitzer/innen vor.

(2) Die Studierenden können für die Zwischenprüfung und Teilprüfungen die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gemäß Abs. 1 vorschlagen. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Ein/e vorgeschlagene/r Prüfer/in oder Beisitzer/in kann die Übernahme der Prüfung ablehnen. Dazu bedarf es der schriftlichen Darlegung der Gründe für die Ablehnung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Besteht über die Prüfungsberechtigung einer/eines vorgeschlagenen Prüferin/Prüfers Zweifel, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des fachlich zuständigen Studiendekans über die Bestellung.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 10

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn ein/e Studierende/r den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über seine/ihre Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Werden Entscheidungen über Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Prüfungsausschuss oder der zentrale Widerspruchsausschuss kann unter anderem anordnen, dass eine Prüfung oder Prüfungsvorleistungen wiederholt werden, wobei auch ein/e andere/r Prüfer/in einge-

setzt werden kann, oder dass ein zusätzliches Gutachten über eine schriftliche Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung eingeholt und in die Bewertung einbezogen wird.

(4) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen oder Juniorprofessoren/-professorinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit des/der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(6) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(7) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zwischenprüfung wird dem/der Kandidat/en/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Solange der Prüfungsausschuss gemäß § 8 noch nicht gewählt worden ist, trifft der Rektor die erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 1998 erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab 1. Oktober 2003 für alle Studierende der Universität Bremen, die in Fächern des Lehramts an öffentlichen Schulen immatrikuliert sind.

Bremen, den 16. März 2004

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft